

4. De gevorderde maatregelen

- De door verzoeker gevorderde maatregelen zijn te verregaand en worden dan ook herleid conform hetgeen in het beschikking gedeelte wordt uiteengezet.

Ten onrechte stellen verweerders dat de door verzoeker gevorderde maatregel een aankoopverplichting voor VMMA zou inhouden. Verzoeker vordert enkel dat een einde zou gesteld worden aan de discriminatie die een misbruik van machtspositie in hoofde van VMMA uitmaakt. Verzoeker heeft zich hierbij uitdrukkelijk akkoord verklaard om genoegen te nemen met de tweede optie waardoor aan VMMA verboden zou worden meer zendcapaciteit te besteden aan de Persgroep dan zij besteedt aan de VUM, waardoor de mediadruk van de Persgroep bij VMMA verminderd wordt tot het niveau van de ruilrechten van de VUM.

Eveneens ten onrechte menen verweerders dat de gevorderde voorlopige maatregelen niet geoorloofd zijn. De opmerkingen van verweerders dienaangaande betreffen de eerste optie om de discriminatie op te heffen (aan verzoeker dezelfde ruilcapaciteit te geven als de zendcapaciteit die VMMA aan de Persgroep toestaat). Verzoeker dringt echter niet aan met betrekking tot deze eerste optie. Aangaande de tweede optie merken verweerders op dat deze « juridisch moeilijk te onderbouwen is », zonder dit verder te preciseren, zodat Wij hier niet verder op dienen in te gaan.

Er dient opgemerkt te worden dat misbruikcontrole ook kan worden uitgeoefend t.a.v. handelingen die ook zonder het bezit van een machtspositie kunnen worden gesteld. Dit biedt de mogelijkheid ondernemingen in machtspositie bijkomende gedragsvoorschriften op te leggen, wanneer de bestreden praktijken een volledig andere (ongunstige) betekenis voor het behoud van de mededinging verkrijgen als wanneer ze onder competitieve marktvoorwaarden zouden worden verricht. Aan ondernemingen met een machtspositie, zoals in casu prima facie het geval is voor VMMA, kunnen derhalve strengere gedragsvoorschriften worden opgelegd.

- De gevraagde (en door Ons herleide) maatregelen zijn bijgevolg niet ongeoorloofd.

Om deze redenen

Wij, Béatrice Ponet, Voorzitter van de Raad voor de Mededinging,

Verklaren het verzoek tot nemen van voorlopige maatregelen ontvankelijk en deels gegrond.

Stellen vast dat VMMA prima facie over een machtspositie beschikt op de markt voor televisiereclame in Nederlandstalig België, dat VMMA prima facie misbruik pleegt van machtspositie in de zin van artikel 3, lid 2, c), van de W.B.E.M. door zich schuldig te maken aan discriminatie inzake de ruilovereenkomsten ten opzichte van VUM, waarvoor VMMA geen economische verantwoording kan geven, en dat dit misbruik een ernstig, onmiddellijk en onherstelbaar nadeel voor de VUM veroorzaakt en het algemeen economisch belang kan schaden, hetgeen dringend dient vermeden te worden.

Leggen aan de N.V. Vlaamse Mediamaatschappij het gebod op, tot op het ogenblik van de uitspraak ten gronde betreffende de klacht neergelegd door de N.V. Vlaamse Uitgeversmaatschappij op 8 oktober 2002, om tijdens de televisie-uitzendingen van haar omroepen VTM, Kanaal 2 en JIMTV aan Vlaamse Uitgeversmaatschappij N.V. dezelfde ruilrechten op jaarbasis toe te kennen als de N.V. Vlaamse Uitgeversmaatschappij genoot tijdens het jaar 2002 krachtens de ruilovereenkomst van 21 januari 2002, m.n. voor een bedrag van € 1.860.000 per jaar. Indien VMMA spotreclame en sponsoring met betrekking tot de dagbladtitels Het Laatste Nieuws, De Nieuwe Gazet of De Morgen wenst uit te zenden in een bepaald kalenderjaar boven dat bedrag zal zij het meerbedrag mededelen aan de N.V. Vlaamse Uitgeversmaatschappij uiterlijk op 15 november van het voorafgaand jaar en aan Vlaamse Uitgeversmaatschappij N.V. een overeenstemmend bedrag ter beschikking stellen bij wege van ruil.

Leggen aan de N.V. Vlaamse Mediamaatschappij een dwangsom op gelijk aan € 3.000 per minuut (of fractie daarvan) overtreding van het gebod (met een maximum van € 6.200 per dag).

Wijzen het overige deel van de vordering af als ongegrond.

Aldus beslist op 20 maart 2003 door Béatrice Ponet, Voorzitter van de Raad voor de Mededinging.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2003/00635]

19 FEVRIER 2003. — Circulaire sur l'application de l'article 9, alinéa 3, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 19 février 2003 sur l'application de l'article 9, alinéa 3, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 17 mars 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2003/00635]

19 FEBRUARI 2003. — Omzendbrief over de toepassing van artikel 9, derde lid, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 19 februari 2003 over de toepassing van artikel 9, derde lid, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2003), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00635]

19. FEBRUAR 2003 — Rundschreiben über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

19. FEBRUAR 2003 — Rundschreiben über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

A. Einleitung

1. Kontext von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes

In Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die allgemeine Regel vorgesehen, laut deren ein Ausländer, der sich mehr als drei Monate in Belgien aufhalten möchte, die Erlaubnis dazu vom Minister oder vom Ausländeramt erhalten haben muss.

In Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes wird das Verfahren festgelegt, das der Ausländer befolgen muss, der einen Antrag auf Erlaubnis sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten einreichen möchte.

In der Regel ist der Antrag auf Erlaubnis sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Wohn- oder Aufenthaltsland des Ausländers einzureichen (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes).

Es gibt nur zwei Ausnahmen von dieser Regel; der Antrag darf in Belgien eingereicht werden:

(1) wenn es dem Ausländer durch einen internationalen Vertrag, ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass gestattet wird, seinen Antrag in Belgien einzureichen (Anfang von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes). Dies ist zum Beispiel der Fall mit Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

(2) wenn außergewöhnliche Umstände die Einreichung des Antrags gemäß dem gewöhnlichen Verfahren im Wohn- oder Aufenthaltsland des Ausländers unmöglich machen (Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes).

Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gilt als Verfahrensregel und bildet keine Rechtsgrundlage für irgendein Aufenthaltsrecht. Zur Erinnerung zielte die Einfügung dieses Absatzes in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 darauf ab, das Verfahren für Ausländer, die im Laufe ihres kurzen Aufenthalts in Belgien eine Arbeitserlaubnis erhalten, zu vereinfachen. Vorher mussten diese sich zu einer belgischen Vertretung in Deutschland oder Frankreich begeben, um eine Erlaubnis sich mehr als drei Monate im Staatsgebiet aufzuhalten zu erhalten. Ursprünglich zielte diese Bestimmung darauf ab, dem Ausländer die Möglichkeit zu bieten, seine Aufenthaltsrechtsstellung zu wechseln, ohne das belgische Staatsgebiet verlassen zu müssen.

2. Sonderverfahren im Hinblick auf den Erhalt einer Erlaubnis sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten

Das in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Sonderverfahren ermöglicht die Einreichung eines Antrags auf Erlaubnis sich mehr als drei Monate auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Sonderverfahren nicht als Rechtsmittel gegen eine Entfernungsmaßnahme (1) angewandt werden kann.

Eine Beschwerde gegen eine solche Maßnahme muss gemäß den entsprechenden Verfahren eingelegt werden, die durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind (zum Beispiel anhand des in Artikel 64 des Gesetzes vorgesehenen Revisionsantrags oder der Nichtigkeitsklage oder des Antrags auf Aussetzung beim Staatsrat, die in Artikel 69 des Gesetzes vorgesehen sind).

Der auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes eingereichte Antrag, der in Wirklichkeit einer Beschwerde gegen einen Entfernungsbeschluss gleichkommt, verhindert nicht die tatsächliche Entfernung des Betroffenen. Eine Entfernungsmaßnahme, die vor diesem Antrag ergriffen worden ist, kann also immer durchgeführt werden.

B. Bedingungen für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3

Der Antrag muss sich auf eine doppelte Begründung stützen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, die die Unmöglichkeit, die vorläufige Aufenthaltserlaubnis bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland abzuholen, rechtfertigen, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden. Diese außergewöhnlichen Umstände (siehe Punkt 1) dürfen nicht mit den inhaltlichen Argumenten (siehe Punkt 2), die für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis vorgebracht werden, verwechselt werden. Die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beinhaltet demnach eine doppelte Untersuchung.

1. Zulässigkeit des Antrags

1.1 Bestehen außergewöhnlicher Umstände

Einerseits müssen im Antrag die Gründe erläutert werden, weshalb der Betroffene seinen Antrag nicht gemäß dem gewöhnlichen Verfahren (über die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist) einreichen kann.

In diesem Rahmen werden nur außergewöhnliche Umstände angenommen. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel muss strikt ausgelegt werden.

Es wird von Fall zu Fall überprüft werden, ob außergewöhnliche Umstände, die die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen normalen Verfahrens verhindert haben, bestehen.

Der Betroffene muss nachweisen, dass es für ihn unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist, in sein Ursprungsland oder in ein Land, wo ihm der Aufenthalt erlaubt ist, zurückzukehren, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, dies infolge von Begebenheiten, die in Belgien als auch anderswo ihren Ursprung haben können.

Ein langfristiger Aufenthalt oder die Eingliederung in die belgische Gesellschaft ist an sich kein außergewöhnlicher Umstand, der die Einreichung eines Antrags auf Erlaubnis sich mehr als drei Monate auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten gemäß dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes rechtfertigt. Selbst wenn der Betroffene sich seit langem in Belgien aufhält und/oder sich eingegliedert hat, muss er immer nachweisen, dass es für ihn unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist, in sein Ursprungsland oder in das Land, wo ihm der Aufenthalt erlaubt ist, zurückzukehren, um die erwähnte Erlaubnis zu beantragen.

Mangels außergewöhnlicher Umstände wird der Antrag vom Ausländeramt für unzulässig erklärt.

Im Prinzip muss auch der Ausländer, dessen Aufenthalt legal ist (zum Beispiel als Tourist mit gültigem Pass und Visum), das Bestehen außergewöhnlicher Umstände nachweisen, um seinen Antrag auf eine Erlaubnis sich mehr als drei Monate auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten zu rechtfertigen.

Außergewöhnliche Umstände werden jedoch vorausgesetzt:

- wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind:
 - als Student (siehe Artikel 58 und folgende des Gesetzes und das Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, *Belgisches Staatsblatt* vom 4. November 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999),
 - nach Erhalt einer Arbeits- oder Berufskarte,
 - aufgrund eines Zusammenwohnens (siehe Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung, *Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 1997, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 1998),
 - als Selbständiger, wenn der Betreffende Staatsangehöriger Mittel- oder Osteuropas ist, (siehe Rundschreiben vom 22. Dezember 1999 über die Aufenthaltsbedingungen für bestimmte Staatsangehörige Mittel- und Osteuropas, die im Königreich eine wirtschaftliche Tätigkeit als Nichtlohnempfänger ausüben oder eine Gesellschaft gründen möchten, *Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 2000, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Mai 2000) (2),
- und wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis während des legalen Aufenthalts des Betreffenden eingereicht wird.

Es ist klar, dass dies nur möglich ist, insofern der Betreffende die Arbeits- oder Berufskarte vor Ablauf des Visums oder der Dauer des erlaubten Aufenthalts erhält (zum Beispiel vor Ablauf von drei Monaten nach der Einreise für eine Person, die dem Visumzwang nicht unterliegt). Ist es nicht möglich, die Arbeits- oder Berufskarte innerhalb dieses kurzen Zeitraums zu erhalten, muss der Betreffende ins Ursprungsland zurückkehren und dort den Beschluss über den Antrag auf Erteilung der Arbeits- oder Berufskarte abwarten.

Schließlich ist noch festzustellen, dass, wenn ein Ausländer bereits die Erlaubnis hat, sich mehr als drei Monate, jedoch für begrenzte Dauer (beispielsweise für die Dauer des Studiums) im Königreich aufzuhalten, und eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten in einem anderen Rahmen (beispielsweise als Arbeitnehmer für die Dauer der Arbeitskarte) erhalten möchte, er vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Wechsel der Rechtsstellung aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen kann, und zwar über den Bürgermeister der Gemeinde, in der er im Fremdenregister eingetragen ist.

Dies gilt jedoch nicht für Asylsuchende, die nicht als Ausländer angesehen werden können, denen es erlaubt ist sich mehr als drei Monate im Land aufzuhalten, so wie dies in den Artikeln 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist.

1.2 Nachweis der Identität

Im Prinzip muss der Antragsteller einen gültigen nationalen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein vorlegen.

Diese Anforderung rechtfertigt sich einerseits durch die Tatsache, dass die Person, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einreicht, logischerweise ihre Identität nachweisen muss, und andererseits durch die Erfordernis, Ausländer, die die Aufenthaltserlaubnis gemäß dem normalen Verfahren auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes beantragen, und Ausländer, die denselben Antrag auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 desselben Gesetzes einreichen, gleich zu behandeln. Insofern der Ausländer, der eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt, zu seinem Antrag einen gültigen nationalen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein vorlegen muss, muss dem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis auf dem belgischen Staatsgebiet beantragt, dieselbe Bedingung auferlegt werden.

2. Begründetheit des Antrags: Gründe, weshalb die Aufenthaltserlaubnis beantragt wird

Im Antrag müssen die Gründe erläutert werden, weshalb der Betreffende eine Erlaubnis sich mehr als drei Monate in Belgien aufzuhalten erhalten möchte.

Dieser zweite Aspekt wird nur überprüft, sofern die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich berufen wird, um die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahrens zu rechtfertigen, angenommen worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter verfügt über eine breite Bewertungsbefugnis hinsichtlich der Begründetheit des Antrags. Die Bedingungen für den Erhalt bestimmter Kategorien von Aufenthaltserlaubnissen sind in folgenden Vorschriften erläutert:

- Königlicher Erlass vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996),
- Rundschreiben vom 5. Februar 1996 über die Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 1996, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1996),
- Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 1997, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 1998),
- Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. November 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999),
- Rundschreiben vom 22. Dezember 1999 über die Aufenthaltsbedingungen für bestimmte Staatsangehörige Mittel- und Osteuropas, die im Königreich eine wirtschaftliche Tätigkeit als Nichtlohnempfänger ausüben oder eine Gesellschaft gründen möchten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 2000, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Mai 2000) (2).

C. Verfahren zur Einreichung des Antrags

Der Antrag muss beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Ausländer sich tatsächlich aufhält, eingereicht werden.

Es ist zwecklos, dass der Ausländer dem Ausländeramt eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt, sie würde ihm postwendend zurückgeschickt.

Damit der Antrag schnell und effizient behandelt werden kann, muss er folgende Angaben enthalten:

- wenn möglich Aktennummer beim Ausländeramt (vormals Nummer der Öffentlichen Sicherheit),
- alle sachdienlichen persönlichen Angaben über den Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Personenstand) und Kopie seines Passes oder seines gleichwertigen Reisescheins,
- Darlegung aller außergewöhnlichen Gründe, weshalb der Antrag in Belgien eingereicht wird und nicht bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eingereicht werden konnte oder kann,
- Darlegung der Gründe, weshalb der Antragsteller sich mehr als drei Monate in Belgien aufhalten möchte,
- Angabe des tatsächlichen Wohnorts des Betroffenen,
- Beschreibung der Haushaltszusammensetzung,
- wenn möglich Belege, die die vorhergehenden Angaben bestätigen.

Die meisten Unterlagen sind erforderlich, damit nachgewiesen wird, dass der Betroffene die festgelegten Bedingungen erfüllt.

D. Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Binnen zehn Tagen nach Einreichung des Antrags muss der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Kontrolle des tatsächlichen Wohnorts des Betroffenen durchführen lassen. Diese Kontrolle hat zu erfolgen, weil die Gemeinden nur für Personen, die tatsächlich auf ihrem Gebiet wohnen, zuständig sind.

Stellt sich heraus, dass der Antragsteller nicht in der Gemeinde wohnt, wird der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht berücksichtigen (siehe Anlage) und der Antragsteller wird verständigt, dass sein Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er wohnt, eingereicht werden muss. Dies bedeutet, dass der Antrag nicht an das Ausländeramt weitergeleitet wird.

Die Gemeinde übermittelt dem Ausländeramt eine Abschrift dieses Beschlusses.

Wohnt der Antragsteller wohl in der Gemeinde, wird der Antrag unverzüglich dem Ausländeramt zusammen mit einem Bericht in Bezug auf die Kontrolle des Wohnortes übermittelt.

Nur der Minister des Innern oder sein Beauftragter hat das Recht, über diesen Antrag zu befinden. Die Gemeinden haben daher die erbrachten Nachweise nicht zu überprüfen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann dem Antrag jedoch eine Stellungnahme (beispielsweise die Ergebnisse einer Sozialuntersuchung) und eventuelle Bemerkungen in Bezug auf den Betroffenen beifügen.

E. Zur Erinnerung: Folgen eines illegalen Aufenthalts

Ein Ausländer, der illegal ins Königreich einreist beziehungsweise sich illegal im Königreich aufhält, begeht eine Straftat (Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Auf der Grundlage von Artikel 81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 können Straftaten gegen das vorliegende Gesetz von den Beamten des Ausländeramtes ermittelt und festgestellt werden. Sie sammeln die Beweise für die Straftaten und übergeben den Gerichtsbehörden deren Urheber gemäß den Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches.

Gemäß Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches sind konstituierte Behörden, Beamte oder öffentliche Amtsträger, die in der Ausübung ihres Amtes Kenntnis eines Verbrechens beziehungsweise Vergehens erhalten, dazu verpflichtet, dem Prokurator des Königs beim Gericht, in dessen Bereich dieses Verbrechen beziehungsweise Vergehen begangen worden ist oder der Beschuldigte vorgefunden werden könnte, Bericht zu erstatten und diesem Magistraten alle diesbezüglichen Auskünfte, Protokolle und Urkunden zu übermitteln.

Gemäß Buchstabe B des Rundschreibens vom 11. Juli 2001 über die Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe im Königreich oder ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten, und Buchstabe C des Rundschreibens vom 17. Dezember 1999 über das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe bleibt das Eheschließungsrecht eines Ausländers, der sich illegal im Königreich aufhält, immer gewährleistet.

F. Allgemeine Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Vorliegendes Rundschreiben ersetzt den ersten Teil des Rundschreibens vom 15. Dezember 1998 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und die Regelung besonderer Situationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999) (3).

Vorliegendes Rundschreiben tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Fußnoten

(1) Dieser Begriff umfasst alle möglichen Entfernungsmaßnahmen, von der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bis zum Zurückweisungs- oder Ausweisungsbeschluss, der aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst wird.

(2) Siehe ebenfalls das Rundschreiben vom 6. Juni 2001 zur Verdeutlichung der Anwendung verschiedener Rundschreiben über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 2001, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2001).

(3) Der zweite Teil des Rundschreibens ist durch das Rundschreiben vom 6. Januar 2000 über das Gesetz vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2000, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2000), aufgehoben worden.

VORDERSEITE

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.:

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

eines Antrags, eingereicht im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Der/Die Unterzeichnete, (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre)
 wohnhaft in der Gemeinde

hat sich am bei der Gemeindeverwaltung gemeldet, um in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Erhalt einer Erlaubnis sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten einzureichen.

Der Betreffende hat behauptet, an folgender Adresse zu wohnen:
 Aus der Kontrolle vom geht hervor, dass der Betreffende jedoch nicht tatsächlich an dieser Adresse wohnt.

Demzufolge darf der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht berücksichtigt werden.

Gegeben zu, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters
oder dessen Beauftragten

STEMPEL

RÜCKSEITE

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, den,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in, am
 den Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Erhalt einer Erlaubnis sich mehr als drei Monate im
 Königreich aufzuhalten im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins
 Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon in Kenntnis gesetzt, dass der Aufenthaltsantrag beim Bürgermeister der
 Gemeinde seines Wohnortes einzureichen ist.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am
 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung
 des oben erwähnten Beschlusses beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen
 innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die
 Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von
 einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten
 Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss
 notifiziert worden ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00522]

3 AVRIL 2003. — Circulaire complémentaire à la circulaire du 1^{er} juillet 2002 portant modification et coordination de la circulaire du 6 juin 1962 portant instructions générales relatives aux certificats de bonnes conduite, vie et moeurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire des Ministres de la Justice et de l'Intérieur du 3 avril 2003 complémentaire à la circulaire du 1^{er} juillet 2002 portant modification et coordination de la circulaire du 6 juin 1962 portant instructions générales relatives aux certificats de bonnes conduite, vie et moeurs (*Moniteur belge* du 15 avril 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00522]

3 APRIL 2003. — Aanvullende omzendbrief bij de omzendbrief van 1 juli 2002 tot wijziging en coördinatie van de omzendbrief van 6 juni 1962 houdende de algemene onderrichtingen betreffende de getuigschriften van goed zedelijk gedrag. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de aanvullende omzendbrief van de Ministers van Justitie en van Binnenlandse Zaken van 3 april 2003 bij de omzendbrief van 1 juli 2002 tot wijziging en coördinatie van de omzendbrief van 6 juni 1962 houdende de algemene onderrichtingen betreffende de getuigschriften van goed zedelijk gedrag (*Belgisch Staatsblad* van 15 april 2003), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00522]

**3. APRIL 2003 — Rundschreiben zur Ergänzung des Rundschreibens vom 1. Juli 2002 zur Abänderung und Koordinierung des Rundschreibens vom 6. Juni 1962 über die Leumundszeugnisse
 Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens der Minister der Justiz und des Innern vom 3. April 2003 zur Ergänzung des Rundschreibens vom 1. Juli 2002 zur Abänderung und Koordinierung des Rundschreibens vom 6. Juni 1962 über die Leumundszeugnisse, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.